Verordnungsentwurf

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung

A) Problem

Die Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) regelt die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) wahrnehmen, sowie Art und Umfang ihrer Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung normiert dabei insbesondere das Verfahren über die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch das Landesamt für Umwelt (LfU).

Die Geltungsdauer der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Daneben hat die Regelung zur sog. Multistandortzulassung für Standorte einer Untersuchungsstelle außerhalb Bayerns zu Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug geführt.

B) Lösung

Da sich die Verordnung in der Praxis bewährt hat und auch weiterhin zur Aufrechterhaltung der Qualität in der Altlastenbearbeitung benötigt wird, soll ihre Geltungsdauer um zehn Jahre verlängert werden. Dabei wird die Möglichkeit einer Multistandortzulassung für Standorte einer Untersuchungsstelle außerhalb Bayerns gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

2129-4-2-U

Verordnung zur Änderung der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung

vom …

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 5 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 649) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 938, BayRS 2129-4-2-U), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „1.000,-€“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
      bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
   d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
      bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:
         aaa) Vor der Angabe „Art.“ wird die Angabe „Die“ eingefügt.
         bbb) Nach der Angabe „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ wird die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
   e) Abs. 7a Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 5 wird die Angabe „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ jeweils durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
   b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
   b) Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Angabe „Art.“ wird die Angabe „Die“ eingefügt.

bb) Die Angabe „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ wird durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

c) Abs. 7a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

bb) Die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird die Angabe „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ jeweils durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Buchst. c oder d“ wird durch die Angabe „Buchst. c oder Buchst. d“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2036“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

München, den … ***[einzusetzen: Datum der Ausfertigung]***

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

§ 18 Satz 1 BBodSchG bestimmt, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz wahrnehmen, die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen müssen. Die Länder werden in § 18 Satz 2 BBodSchG ermächtigt, Einzelheiten der Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen, Art und Umfang der Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen zu regeln. Bayern hat hiervon in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 BayBodSchG Gebrauch gemacht und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ermächtigt, die Zulassung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch Rechtsverordnung zu regeln. Zuständig für die Zulassungsentscheidung ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBodSchG das LfU.

Die Geltungsdauer der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Da sie sich in der Praxis bewährt hat und auch weiterhin zur Aufrechterhaltung der Qualität in der Altlastenbearbeitung benötigt wird, soll ihre Geltungsdauer um zehn Jahre verlängert werden. Dabei wird die Möglichkeit einer Multistandortzulassung für Standorte einer Untersuchungsstelle außerhalb Bayerns gestrichen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung hat zwingend durch Verordnung zu erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Anpassung an redaktionelle Schreibweise.

Zu Nr. 2, 3 und 4

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa

In § 15 Abs. 6 wird mit Aufhebung des Satzes 2 die Möglichkeit einer Multistandortzulassung auch für Standorte einer Untersuchungsstelle außerhalb Bayerns gestrichen. Diese Regelung wurde nur in einer untergeordneten Zahl von Fällen angewendet und hat dabei zu Problemen im Verwaltungsvollzug bzw. der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen anderer Länder geführt.

Die in § 15 Abs. 6 Satz 1 geregelte Möglichkeit, mehrere in Bayern gelegene Standorte einer Untersuchungsstelle in einem gemeinsamen Verfahren durch das LfU zuzulassen, bleibt erhalten.

Zu Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5 Buchst. b, c

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7

Die Geltungsdauer der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung wird um zehn Jahre verlängert.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.